

Dienststelle Z21e	Geschäftszeichen 6216-Grundsatz	☎/Fax [REDACTED]	Bonn 11.04.2017
Betreff Prüfkriterien digitale Assistenzsysteme			

I. Sendeanlage

Sendeanlagen sind elektrische Sende- und Empfangseinrichtungen, zwischen denen die Informationsübertragung ohne Verbindungsleitung stattfinden kann.

II. Sendeanlage ist mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs verkleidet

Der Gesetzeswortlaut in § 90 Abs. 1 TKG ist hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs verkleidet“ eindeutig. Verkleidet ist eine Sendeanlage mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs stets dann, wenn sie von außen nicht ohne weiteres erkannt werden kann, sie somit als getarnt anzusehen ist. Unerheblich ist hierbei, ob der Gegenstand neben der Funktion nach der er aussieht, noch weitere Funktionen besitzt. Es kommt darauf an, ob das unauffällige Aussehen der Sendeanlage, welches durch den Hersteller gewählt wurde, eine heimliche Aufnahme gerade durch das Zutun des Herstellers ermöglicht.

Dieses Merkmal dient dazu, getarnte Sendeanlage von nichtgetarnten Sendeanlagen zu unterscheiden. Nichtgetarnte Sendeanlagen sind solche, die als Sendeanlagen erkannt werden können. Hierbei findet insbesondere eine Abgrenzung zu besonders kleinen Sendeanlagen statt, die allein aufgrund ihrer geringen Größe eine unbemerkte Spionage ermöglichen. Diese fallen nämlich nicht unter § 90 TKG, da eine Tarnung durch die Verkleidung mit einem Alltagsgegenstand fehlt.

III. Sendeanlage ist zum unbemerkten Abhören/ Aufnehmen von Bildern geeignet

Die Sendeanlage ist zur heimlichen Aufnahme des Besitzers der Sendeanlage durch den Hersteller dann nicht geeignet, wenn der Besitzer/ Nutzer die Aufnahme unter Kontrolle hat.

Hierzu gehört

a. Der Nutzer muss Kenntnis davon haben, dass die Sendeanlage Audiodateien an den Hersteller oder andere Unternehmen weiterleitet.

Der Hersteller hat hier die Obliegenheit der eindeutigen Aufklärung.

Eine bloß beiläufige und nicht ohne weiteres erkennbare Erwähnung der Aufnahme und Weiterleitung an den Hersteller reicht nicht aus. Der Hersteller muss vielmehr offensiv aufklären.

So ist es erforderlich, dass die Weiterleitung der Audiodateien durch die Sendeanlage an den Hersteller in der Produktbeschreibung eindeutig herausgestellt wird. Erfolgt die Produktbeschreibung an mehreren Stellen, also als Beilage in der Verpackung, auf der Verpackung und im Internet, so muss der Hinweis auf die Weiterleitung der Audiodateien an den Hersteller und weitere Unternehmen an allen Stellen gegeben werden.

Wenn der Hersteller/ Verkäufer in dieser Art öffentlich über die Aufnahmefunktion informiert und ist die Nutzung des Gegenstandes nur bewusst möglich, wird hier die Gefahr, dass Dritte heimlich aufgenommen werden, als gering betrachtet. Zum einen erfolgt eine Aufnahme nur bei der bewussten Nutzung des Stichwortes (s. u.), so dass eine zufällige Aufnahme weitestgehend ausgeschlossen ist. Zum anderen ist zu konstatieren, dass wenn der Dritte ein solches Gerät

bewusst bei dem Besitzer nutzt, es in seiner Verantwortung liegt, sich entweder über die öffentlichen Quellen des Herstellers/ Verkäufers oder beim Besitzer über die Übertragung der Audiodateien kundig zu machen. Von einem heimlichen Abhören durch den Hersteller kann in diesen Fällen nicht gesprochen werden.

b. Der Besitzer/ Nutzer der Sendeanlage muss bestimmen können, was von ihm aufgenommen wird. Hierzu gehört, dass er Einfluss darauf nehmen kann,

(1.) ob eine Aufnahme gemacht wird.

Die Sendefunktion muss erkennbar ausschaltbar sein. Es muss dem Nutzer bekannt sein, wie dies möglich ist. Das Gerät muss anzeigen, dass es ausgeschaltet ist.

(2.) wann die Aufnahme beginnt

- Einsatz von Signalwörtern

Der Hersteller kann dies dadurch gewährleisten, indem er die Weiterleitung der Audiodateien an ein eindeutiges vorher kommuniziertes Signalwort knüpft.

Das Signalwort muss dazu geeignet sein, die Aufnahme durch den Besitzer/ Nutzer zu kontrollieren. Wenn das Signalwort so gewählt wird, dass dieses im allgemeinen Sprachgebrauch derart verankert ist, dass es bei Unterhaltungen ohne besonders aufzufallen häufig verwendet wird, ist es kein geeignetes Signalwort. Der Begriff ist so zu wählen, dass er vom Nutzer/ Besitzer und anderen in der Nähe befindlichen Personen bewusst als Signalwort eingesetzt werden kann und nur dann ausgesprochen wird, wenn tatsächlich die Sendeanlage angesprochen werden soll.

Am geeignetsten ist ein Signalwort, wenn mit ihm unmittelbar beim Besitzer/ Nutzer die Assoziation mit dem Aufnahmegegenstand verbunden ist.

- Einsatz von Tastendruckverfahren

Wenn der Hersteller den Beginn der Aufnahme an das Drücken einer Taste (sei es am Gerät oder einer Fernbedienung) knüpft, ist gewährleistet, dass der Besitzer/ Nutzer weiß, dass eine Aufnahme seiner Audiodatei in diesem Moment beginnt

(3.) und weiß, wann die Aufnahme endet.

- Tastendruckverfahren

Wenn die Sendeanlage mittels Tastendruckverfahrens so gesteuert wird, dass eine Taste während der Audioaufnahme gedrückt werden muss und die Aufnahme dann endet, wenn die Taste losgelassen wird, weiß der Nutzer/ Besitzer eindeutig, dass seine Aufnahme beendet ist.

- durch eindeutige optische/ akustische Signale

Die Sendeanlage zeigt durch optische Signale wie gut sichtbare Lichtsignale oder gut wahrnehmbare akustische Signale das Ende der Aufnahme an.